

MITTEILUNGSBLATT

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 12. Februar 2004 - XIV. Stück

Sämtliche personen- und funktionsbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

31. Universitätslehrgang „Klinischer Studienleiter“

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

32. Erteilung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent

33. Universitätslehrgang „Klinischer Studienleiter“

Der Universitätslehrgang „Klinischer Studienleiter“ wurde durch Beschluss des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vom 3.10.2003 eingerichtet und vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 1.12.2003, GZ 52.308/85-VII/6b/2003, gemäß § 24 Abs. 3 UniStG in nachstehender Fassung nicht untersagt. Gemäß § 124 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 bleiben die an den Universitäten am 31.12.2003 gemäß UniStG eingerichteten Universitätslehrgänge weiterhin eingerichtet und sind die jeweiligen Studienpläne in der am 31.12.2003 geltenden Fassung auf diese weiterhin anzuwenden. An die Stelle der Bezeichnungen, die sich auf die Medizinische Fakultät der Universität Wien oder deren Organe beziehen, haben die im Universitätsgesetz 2002 und in der Satzung der Medizinischen Universität Wien vorgesehenen Bezeichnungen der Medizinischen Universität Wien oder deren Organe zu treten.

Vorbemerkung

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Einrichtung

Gem. § 23 UniStG wird der Universitätslehrgang Klinischer Studienleiter vom Fakultätskollegium der Medizinischen Fakultät der Universität Wien eingerichtet.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Lehrganges ist die Qualifizierung von Ärzten, Veterinärmedizinerinnen und anderen Naturwissenschaftlern hinsichtlich der Planung, Durchführung, Analyse, Interpretation und Präsentation klinischer Studien zur Verbesserung der Qualität der klinischen Forschung.

Die Absolventen erwerben das notwendige Wissen, um klinisch-wissenschaftlich auf internationalem Niveau kompetitiv tätig sein zu können. Der erfolgreiche Abschluss soll die im Sinne der einschlägigen nationalen und internationalen Gesetze, sonstiger Regelwerke und Standards geforderte Qualifikation zur Durchführung klinischer Studien gewährleisten.

§ 3 Kooperation

Der Universitätslehrgang wird zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Kooperation mit der Vienna School of Clinical Research durchgeführt. Diese Zusammenarbeit wird in einem eigenen Kooperationsvertrag geregelt.

§ 4 Dauer und Gliederung

Der postgraduale Universitätslehrgang umfasst 32 Semesterstunden (480 Unterrichtseinheiten) und dauert 2 Semester.

Der postgraduale Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Blockveranstaltungen angeboten, die wiederum in 3 Module gefasst sind. Dem Selbststudium wird großer Stellenwert beigemessen.

Der erste Teil des Lehrgangs (Modul I) dauert 187 Unterrichtseinheiten und umfasst die in § 7 angeführten methodischen und juristischen Grundkenntnisse zur Planung klinischer Studien.

Der zweite Teil des Lehrgangs (Modul II) entspricht einer spezifischen Vertiefung ausgewählter Themen und umfasst 133 Unterrichtseinheiten.

Der dritte Teil (Modul III) beinhaltet ein Seminar für die Abschlussarbeit, sowie die kritische Beurteilung von Fallstudien (Prüfpläne und Publikationen klinischer Studien) und praktische Simulation einer Ethikkommissionssitzung aus Sicht von Antragsteller und Kommissionsmitglied. Modul III umfasst 160 Unterrichtseinheiten.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung ist ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin, der Veterinärmedizin, bzw. anderer Naturwissenschaften, sowie profunde Englischkenntnisse. Die Zulassung zum Lehrgang ist nur am Beginn eines neuen Lehrgangs möglich. Über die Zulassung zum Lehrgang entscheidet der Lehrgangsleiter. Die Teilnehmer haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

§ 6 Curriculum

Modul I: Methodische und juristische Grundkenntnisse zur Planung klinischer Studien (insg. 187 Unterrichtseinheiten; 12 Semesterstunden., VO)

Geschichte, philosophisch-erkenntnistheoretische und ethische Grundlagen des Versuchs am Menschen

Nationale gesetzliche Grundlagen und internationale Regelwerke und Standards hinsichtlich: Pflichten des Sponsors, des Prüfers und des Monitors

Statistik 1: Grundlagen

Erstellen eines Prüfplans

Klinische Epidemiologie: Einführung

Arzneimittelzulassung in Europa und den USA

Data Monitoring & Management

Modul II: Studiendesign und Statistik

(insg. 133 Unterrichtseinheiten, 9 Semesterstunden, VO)

Erfassung von Risikofaktoren und Endpunkten

Kontrollgruppen, Placebo, Verblindung, Randomisierung

Studiendesign I: Beobachtungsstudien

Studiendesign II: Interventionsstudien

Statistik 2: Grundzüge der Analyse von Studien

Erstellen von Studienprotokollen und Grant Proposals

Disease Entities (Spezifische Aspekte in klinischen Studien)

Statistik 3: Advanced modelling

Modul III: Klinische Studien in der Praxis

(insg. 160 Unterrichtseinheiten, 11 Semesterstunden, SE/PR)

Seminar für Abschlussarbeit (Erstellen eines Studienprotokolls)

Interpretation publizierter Studien anhand von Fallbeispielen.

Ethikkommissionssitzung

§ 7 Prüfungsordnung

Über jedes Modul ist eine schriftliche Fachprüfung abzulegen, die den Lehrstoff des gesamten Moduls abdeckt. Weiters ist eine schriftliche Abschlussprüfung über den gesamten Lehrstoff der drei Module abzulegen.

Im Rahmen des Lehrganges ist eine Abschlussarbeit in Form eines ausgearbeiteten klinischen Studienprotokolls eigenständig zu verfassen.

Die Vortragenden sind für die Erstellung eines Prüfungs- und Antwortkatalogs verantwortlich. Die schriftlichen Prüfungen sowie die Abschlussarbeit werden von 2 Prüfern unabhängig voneinander beurteilt. Die Prüfer werden vom Leitungsgremium ernannt und sind für die Zusammenstellung der Prüfungsfragen verantwortlich.

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 45 UniStG. Die Wiederholung von Prüfungen erfolgt gemäß § 58 UniStG.

§ 8 Abschluss

Der Abschluss des Universitätslehrganges wird durch ein Abschlussprüfungszeugnis beurkundet.

Die Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges sind:

Positive Beurteilungen der schriftlichen Fachprüfungen über die 3 Module

Positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussprüfung

Positive Beurteilung der Abschlussarbeit

Den Absolventen des Lehrganges wird die Bezeichnung „Akademischer Klinischer Studienleiter/Akademische Klinische Studienleiterin“ verliehen.

§ 9 Leitung

Das Leitungsgremium bestehend aus dem Lehrgangsleiter und seinem Stellvertreter wird vom Dekan jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Mehrmalige Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 10 Lehrgangsbüro

Das Lehrgangsbüro wird an der Univ. Klinik für Klinische Pharmakologie der Universität Wien eingerichtet.

§ 11 Finanzierung

Die Finanzierung des Lehrgangs erfolgt kostendeckend durch das von den Studierenden zu entrichtende Unterrichtsgeld. Dieses wird gem. HTG 1972 idGF vom Fakultätskollegium festgelegt und basiert auf dem jeweils geltenden Kostenplan.

Das Unterrichtsgeld kann für jedes Modul gesondert bezahlt werden.

32. Erteilung einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 24.11.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med. Georg Zettinig** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Nuklearmedizin**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Nuklearmedizin der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 24.11.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Dr.med. Alice Schmidt** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Innere Medizin**“ erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin III der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 26.11.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med. Udo Hoffmann** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Radiologie – Medizinische Radiodiagnostik**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Radiodiagnostik der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 3.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Dr.med.univ. Greta Verena Nehrer** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Plastische, Ästhetische und Rekonstruktive Chirurgie**“ erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Chirurgie der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 9.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Mag.Dr.rer.nat. Peter Walla** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Kognitive Neurobiologie**“ erteilt. Er wurde dem Institut für Hirnforschung der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 10.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med.univ. Stefan Kudlacek** die Lehrbefugnis als

Universitätsdozent für „**Innere Medizin**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin III der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 11.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med.univ. Andreas Valentin** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Notfallmedizin**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Notfallmedizin der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 12.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med.univ. Thomas Stompe** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Psychiatrie**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Psychiatrie der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 17.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med.univ. Harald Teufelsbauer** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Chirurgie (Gefäßchirurgie)**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Chirurgie der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 17.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Dr.rer.nat. Christine Brostjan** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Gefäßbiologie und Thromboseforschung**“ erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Chirurgie der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 17.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med.univ. Andreas Roposch** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Orthopädie und Orthopädische Chirurgie**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Orthopädie der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Wien wurde mit Datum vom 17.12.2003 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med. Achim Schneeberger** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Dermatologie und Venerologie**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Dermatologie der Universität Wien (ab 01.01.2004 Medizinische Universität Wien) zugeordnet.

An der Medizinischen Universität Wien wurde mit Datum vom 15.01.2004 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, in Verbindung mit § 103 Abs. 9, § 123 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Dr.med.univ. Kora Hirtenlehner-Ferber** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Geburtshilfe und Gynäkologie**“ erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Frauenheilkunde der Medizinischen Universität Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Universität Wien wurde mit Datum vom 16.01.2004 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, in Verbindung mit § 103 Abs. 9, § 123 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Mag.Dr.phil.Dr.med.univ. Sonia Horn** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Geschichte der Medizin**“ erteilt. Sie wurde dem Institut für Geschichte der Medizin der Medizinischen Universität Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Universität Wien wurde mit Datum vom 28.01.2004 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, in Verbindung mit § 103 Abs. 9, § 123 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 13/2001, an Herrn **Dr.med.univ. Martin Bischof** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Innere Medizin**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin III der Medizinischen Universität Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Universität Wien wurde mit Datum vom 30.01.2004 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, in Verbindung mit § 103 Abs. 9, § 123 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Dr.med.univ. Sabine M. Sator-Katzenschlager** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Anästhesiologie und Intensivmedizin**“ erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Anästhesie und Allgemeine Intensivmedizin der Medizinischen Universität Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Universität Wien wurde mit Datum vom 30.01.2004 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, in Verbindung mit § 103 Abs. 9, § 123 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 13/2001, an Frau **Dr.med.univ. Mara Stamenkovic** die Lehrbefugnis als Universitätsdozentin für „**Psychiatrie**“ erteilt. Sie wurde der Universitätsklinik für Psychiatrie der Medizinischen Universität Wien zugeordnet.

An der Medizinischen Universität Wien wurde mit Datum vom 04.02.2004 aufgrund des § 28 Abs. 7 UOG 1993, BGBl. 805/93 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2001, in Verbindung mit § 103 Abs. 9, § 123 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 13/2001, an Herr **Dr.med.univ. Clemens Dejaco** die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für „**Innere Medizin**“ erteilt. Er wurde der Universitätsklinik für Innere Medizin IV der Medizinischen Universität Wien zugeordnet.

Der Rektor
Wolfgang Schütz

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz
Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.